

- 1 -

24.05.85

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur leistungsfördernden Steuersenkung und zur Entlastung der Familie

(Steuersenkungsgesetz 1986/1988 - StSenkG 1986/1988)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 141. Sitzung am 24. Mai 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Drucksache 10/3350 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur leistungsfördernden Steuersenkung und zur Entlastung der Familie (Steuersenkungsgesetz - StSenkG)
- Drucksache 10/2884 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 14.06.85

Erster Durchgang: Drs. 617/84

- 2 -

24.05.85

Fz

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zur leistungsfördernden Steuersenkung und zur Entlastung der Familie (Steuersenkungsgesetz 1986/1988 - StSenkG 1986/1988)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 141. Sitzung am 24. Mai 1985 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur leistungsfördernden Steuersenkung und zur Entlastung der Familie (Steuersenkungsgesetz 1986/1988 - StSenkG 1986/1988) - Drucksachen 10/2884, 10/3350 - den nachfolgenden Entschließungsantrag aus Drucksache 10/3350 angenommen:

- a) Der Deutsche Bundestag ist dem Vorschlag des Bundesrates, die Grenze für die allgemeine Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht (§ 32 Abs. 3 EStG — neu —) aus Vereinfachungsgründen vom vollendeten 16. auf das vollendete 18. Lebensjahr anzuheben, im Hinblick auf die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung dargestellten Bedenken nicht gefolgt. Er bittet die Bundesregierung jedoch um Prüfung, ob die Anhebung der Altersgrenze im Einkommensteuerrecht nicht z. B. dadurch annehmbar gemacht werden kann, daß eine entsprechende Regelung nur für den Kindergeldzuschlag getroffen wird, es im übrigen aber bei der bisherigen Altersgrenze für das Kindergeld bleibt.
- b) Das steuerliche Zustimmungserfordernis beim sog. Realsplitting (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG) führt zu Auswirkungen, die nicht allseits befriedigen können. Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob sich Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht erreichen lassen, z. B. dadurch, daß die Wirksamkeit einer erteilten Zustimmung zum Realsplitting auf mehr als einen Veranlagungszeitraum ausgedehnt wird.

-1-

Drucksache 240/85 B

**Gesetz zur leistungsfördernden
Steuersenkung und zur Entlastung der Familie
(Steuersenkungsgesetz 1986/1988
— StSenkG 1986/1988)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 werden die Worte „vermindert um die Sonderfreibeträge im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3, den Kinderfreibetrag im Sinne des § 32 Abs. 8“ durch die Worte „vermindert um den Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6, die Sonderfreibeträge nach § 32 Abs. 7 und 8“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl „9 000“ durch die Zahl „18 000“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nr. 1 werden in Satz 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und Satz 2 gestrichen.
 - c) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Steuerpflichtige, die im Sparjahr (§ 4 Abs. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) eine Höchstbetragsgemeinschaft (§ 3 Abs. 5 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) bilden, können ihr Wahlrecht nur einheitlich ausüben.“
 - d) In Absatz 5 werden jeweils die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

3. § 10 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „zuzüglich 600 Deutsche Mark für jedes Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7)“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „zuzüglich 300 Deutsche Mark für jedes Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7)“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Absatz 7“ durch die Worte „Absatz 5“ ersetzt.
 - dd) Im letzten Satz werden die Worte „, höchstens der Jahresbetrag der maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- d) Absatz 6 wird gestrichen.
- e) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 5 und 6.
- f) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 7“ durch die Worte „Absatz 5“, die Worte „Absätzen 3 bis 5“ durch die Worte „Absätzen 3 und 4“ und die Worte „Absatzes 7“ durch die Worte „Absatzes 5“ ersetzt.
 - bb) Die Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. 18 v. H. des Arbeitslohns (Absatz 3 Satz 5) des Ehegatten, der zu dem Personenkreis des Absatzes 5 gehört, höchstens 2 000 Deutsche Mark.“
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Absätzen 3 bis 5“ durch die Worte „Absätzen 3 und 4“ und die Worte „Absatzes 7“ durch die Worte „Absatzes 5“ ersetzt.

4. § 25 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Wählt einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung (§ 26 a) oder wählen beide Ehegatten die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung (§ 26 c), hat jeder der Ehegatten eine Einkommensteuererklärung abzugeben.“

5. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht

dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind, können zwischen getrennter Veranlagung (§ 26 a) und Zusammenveranlagung (§ 26 b) wählen; für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung können sie statt dessen die besondere Veranlagung nach § 26 c wählen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ehegatten werden zusammen veranlagt oder — für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung — nach § 26 c veranlagt, wenn beide Ehegatten die betreffende Veranlagungsart wählen.“

6. In § 26 a Abs. 2 Satz 1 wird das Klammerzitat „(§§ 33 bis 33 b)“ durch das Klammerzitat „(§§ 33 bis 33 c)“ ersetzt.

7. Nach § 26 b wird folgender § 26 c eingefügt:

„§ 26 c

Besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung

(1) Bei der besonderen Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung werden Ehegatten so behandelt, als ob sie unverheiratet wären. § 12 Nr. 2 und § 33 c Abs. 2 bleiben unberührt. § 26 a Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Bei der besonderen Veranlagung ist das Verfahren nach § 32 a Abs. 5 anzuwenden, wenn der zu veranlagende Ehegatte zu Beginn des Veranlagungszeitraums verwitwet war und bei ihm die Voraussetzungen des § 32 a Abs. 6 Nr. 1 vorgelegen hatten.

(3) Für die Anwendung des § 32 Abs. 7 bleiben Kinder unberücksichtigt, wenn das Kind-schaftsverhältnis (§ 32 Abs. 1) in Beziehung zu beiden Ehegatten erst nach der Eheschließung begründet wird.“

8. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32

Kinder, Kinderfreibetrag, Sonderfreibeträge

(1) Kinder im Sinne der Absätze 2 bis 5 und des Absatzes 7 sind:

1. Kinder, die im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandt sind;
2. Pflegekinder. Das sind Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band

verbunden ist und die er in seinen Haushalt aufgenommen hat. Voraussetzung ist, daß das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und der Steuerpflichtige das Kind mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält.

Steht ein angenommenes Kind zu Beginn des Kalenderjahrs noch in einem Kindschaftsverhältnis zu seinen leiblichen Eltern, so kann es bei diesen nur berücksichtigt werden, wenn sie ihrer Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im wesentlichen nachkommen. Entsprechendes gilt, wenn ein Pflegekind auch in einem Kindschaftsverhältnis zu seinen Eltern steht.

(2) Ein Kind kann nur berücksichtigt werden, wenn es zu Beginn des Kalenderjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig war oder im Laufe des Kalenderjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig geworden ist.

(3) Ein Kind wird in dem Kalenderjahr, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalenderjahr, zu dessen Beginn es das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.

(4) Ein Kind, das zu Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. für einen Beruf ausgebildet wird oder
2. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
3. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst leistet oder
4. freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren Wehr- oder Polizeivollzugsdienst leistet, der an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes abgeleistet wird, oder
5. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausübt oder
6. ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder
7. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

In den Fällen der Nummern 3 bis 5 ist Voraussetzung, daß durch die Aufnahme des Dienstes oder der Tätigkeit eine Berufsausbildung un-

terbrochen worden ist. Im Fall der Nummer 7 gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

(5) Ein Kind, das zu Beginn des Kalenderjahrs das 27. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ist das Kind verheiratet oder geschieden, so ist weitere Voraussetzung, daß sein Ehegatte oder sein früherer Ehegatte ihm keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder ihm gegenüber nicht unterhaltspflichtig ist.

(6) Ein Kinderfreibetrag von 1 242 Deutsche Mark wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen vom Einkommen abgezogen. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird ein Kinderfreibetrag von 2 484 Deutsche Mark abgezogen, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. Ein Kinderfreibetrag von 2 484 Deutsche Mark wird auch abgezogen, wenn

1. der andere Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahrs verstorben ist oder während des ganzen Kalenderjahrs nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen ist oder
2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen, wenn er seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr nachkommt, der andere Elternteil jedoch nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil, oder wenn der andere Elternteil dem Antrag zustimmt; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

(7) Ein Haushaltsfreibetrag von 4 536 Deutsche Mark wird bei einem Steuerpflichtigen, für den die Voraussetzungen des § 32 a Abs. 5 oder 6 nicht erfüllt sind und der nicht nach den §§ 26, 26 a getrennt zur Einkommensteuer zu veranlagern ist, vom Einkommen abgezogen, wenn er einen Kinderfreibetrag erhält. Ist auch der andere Elternteil unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so erhält der Steuerpflichtige den Haushaltsfreibetrag nur, wenn das Kind, für das ein Kinderfreibetrag abgezogen wird, ihm zuzuordnen ist. Ein Kind eines unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, ist dem Elternteil zuzuordnen, in dessen Wohnung es erstmals im Kalenderjahr mit Hauptwohnung gemeldet war. War das Kind nicht in einer Wohnung

eines Elternteils oder war es in einer gemeinsamen Wohnung der Eltern mit Hauptwohnung gemeldet, so ist es der Mutter zuzuordnen; es wird statt der Mutter dem Vater zugeordnet, wenn dieser durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß das Kind zu seinem Haushalt gehört hat.

(8) Ein Altersfreibetrag von 720 Deutsche Mark wird vom Einkommen abgezogen, wenn der Steuerpflichtige vor dem Beginn des Kalenderjahrs das 64. Lebensjahr vollendet hatte. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppelt sich der Altersfreibetrag, wenn jeder Ehegatte die Voraussetzung des Satzes 1 erfüllt.

9. § 32 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32 b, 34 und 34 b jeweils in Deutsche Mark:

1. für zu versteuernde Einkommen bis 4 536 Deutsche Mark (Grundfreibetrag) : 0;
2. für zu versteuernde Einkommen von 4 537 Deutsche Mark bis 18 035 Deutsche Mark:
 $0,22 \times - 998$;
3. für zu versteuernde Einkommen von 18 036 Deutsche Mark bis 80 027 Deutsche Mark:
 $[(0,79 y - 30,82) y + 452] y + 2 200) y + 2 962$;
4. für zu versteuernde Einkommen von 80 028 Deutsche Mark bis 130 031 Deutsche Mark:
 $(60 z + 5 000) z + 27 798$;
5. für zu versteuernde Einkommen von 130 032 Deutsche Mark an:
 $0,56 x - 18 502$.

„x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen. „y“ ist ein Zehntausendstel des 18 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 80 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.“

10. § 33 Abs. 3 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:

„Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen die, für die er einen Kinderfreibetrag erhält.“

11. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig (§ 33 Abs. 2) Aufwendun-

gen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer Person, für die weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Kinderfreibetrag hat, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, und zwar im Kalenderjahr

1. bis zu höchstens 4 500 Deutsche Mark, wenn die unterhaltene Person das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. bis zu höchstens 2 484 Deutsche Mark, wenn die unterhaltene Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „so vermindert sich der Betrag von 3 600 Deutsche Mark“ durch die Worte „so vermindern sich die Beträge von 4 500 und 2 484 Deutsche Mark“ und die Zahl „4 200“ durch die Zahl „4 500“ ersetzt.

b) Absatz 1a wird wie folgt gefaßt:

„(1a) Erwachsen einem Steuerpflichtigen für ein Kind, das dem anderen Elternteil zuzuordnen ist (§ 32 Abs. 7 Sätze 3 und 4) und für das der Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag erhält, Aufwendungen zur Pflege des Eltern-Kind-Verhältnisses, so wird auf Antrag ein Betrag von 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden

die Worte „eines Kindes, für das er Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz) hat.“ durch die Worte „eines Kindes, für das er einen Kinderfreibetrag erhält“,

in Nummer 1 die Zahl „1 200“ durch die Zahl „1 800“ sowie die Zahl „2 100“ durch die Zahl „3 000“ und

in Nummer 2 die Zahl „900“ durch die Zahl „1 200“

ersetzt.

bb) Die Sätze 4 bis 7 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Erfüllen mehrere Steuerpflichtige für dasselbe Kind die Voraussetzungen des Satzes 1, so kann der Ausbildungsfreibetrag insgesamt nur einmal gewährt werden. Steht das Kind zu zwei Steuerpflichtigen, die zusammen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllen, in einem Kindschaftsverhältnis, so erhält jeder die Hälfte des Abzugsbetrags nach den Sätzen 1 bis 3.

Steht das Kind zu mehr als zwei Steuerpflichtigen in einem Kindschaftsverhältnis, so erhält ein Elternpaar zusammen die Hälfte des Abzugsbetrags. Liegen im Fall des Satzes 6 bei einem Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vor, so erhält jeder Elternteil ein Viertel des Abzugsbetrags. Auf gemeinsamen Antrag eines Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, kann in den Fällen der Sätze 5 bis 7 bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer der einem Elternteil zustehende Anteil am Abzugsbetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden.“

d) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Zitat „§ 32 Abs. 4 Satz 1“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Worte „der Absätze 2 und 3“ durch die Worte „der Absätze 1a bis 3“ ersetzt.

12. § 33b Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Steht der Pauschbetrag für Körperbehinderte oder der Pauschbetrag für Hinterbliebene einem Kind des Steuerpflichtigen zu, für das er einen Kinderfreibetrag erhält, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Erhalten für das Kind mehrere Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag, so gilt für die Übertragung des Pauschbetrags § 33a Abs. 2 Sätze 5 bis 7 sinngemäß. Abweichend hiervon kann auf gemeinsamen Antrag eines Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer der zu übertragende Pauschbetrag anders aufgeteilt werden; in diesem Fall kann eine Steuerermäßigung nach § 33 wegen der Aufwendungen, für die der Pauschbetrag für Körperbehinderte gilt, nicht gewährt werden.“

13. § 33c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt eines Alleinstehenden gehörenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Kindes, das nach § 32 Abs. 1 bis 3 zu berücksichtigen ist, gelten als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33, soweit die Aufwendungen wegen

1. Erwerbstätigkeit oder

2. körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder

3. Krankheit

des Steuerpflichtigen erwachsen. Im Fall der Nummer 3 muß die Krankheit innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben. Satz 2 gilt nicht, wenn der Krankheitsfall unmittelbar im Anschluß an eine Erwerbstätigkeit eintritt.“

b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Gehörte das Kind gleichzeitig zum Haushalt von zwei Alleinstehenden, so ist bei jedem von ihnen der maßgebende Höchstbetrag oder Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, gelten Absatz 1, Absatz 3 Sätze 1 bis 3 und Absatz 4 entsprechend, soweit die Aufwendungen wegen

1. körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder

2. Krankheit

eines Ehegatten erwachsen, wenn der andere Ehegatte erwerbstätig oder ebenfalls krank oder behindert ist.“

14. In § 34f Satz 2 Nr. 2 wird das Zitat „§ 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1 bis 5“ ersetzt.

15. In § 37 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „§ 32 Abs. 8 Satz 2 und“ gestrichen.

16. In § 38b Nr. 2 werden die Worte „wenn sie mindestens ein Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7) haben“ durch die Worte „wenn bei ihnen der Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7) zu berücksichtigen ist“ ersetzt.

17. § 38c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Anlagen 1 und 2 (Einkommensteuertabellen)“ durch das Wort „Einkommensteuertabellen“ und die Worte „mit bis zu 12 Kindern“ durch die Worte „mit nicht mehr als 6 Kinderfreibeträgen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden das Wort „Anlage 1“ durch das Wort „Einkommensteuer-Grundtabelle“ und das Wort „Anlage 2“

durch das Wort „Einkommensteuer-Splittingtabelle“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Anlage 2“ durch das Wort „Einkommensteuer-Splittingtabelle“ ersetzt.

dd) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. der Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 3)

a) für die Steuerklassen I, II und IV in Höhe des § 10c Abs. 3 Satz 2,

b) für die Steuerklasse III in Höhe des § 10c Abs. 4 Nr. 1,“.

ee) In Nummer 5 wird das Zitat „§ 32 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 7“ ersetzt.

ff) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. des Kinderfreibetrags (§ 32 Abs. 6)

a) für die Steuerklassen I, II und III mit dem Einhalb- bis Sechsfachen von 2 484 Deutsche Mark,

b) für die Steuerklasse IV mit dem Einhalb- bis Sechsfachen von 1 242 Deutsche Mark,“.

gg) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. eines Rundungsbetrags von 27 Deutsche Mark für die Steuerklasse IV, wenn der nach Nummer 6 Buchstabe b hinzuzurechnende Kinderfreibetrag nicht durch 54 ohne Rest teilbar ist,“.

hh) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

ii) In Satz 6 werden die Worte „12 Kindern“ durch die Worte „6 Kinderfreibeträgen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 10c Abs. 7“ durch das Zitat „§ 10c Abs. 5“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Worte „Steuerklassen I und II“ durch die Worte „Steuerklassen I, II und IV“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden das Zitat „§ 10c Abs. 5 Nr. 1“ durch das Zitat „§ 10c Abs. 4 Nr. 1“ und der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.

dd) Nummer 3 wird gestrichen.

18. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Gemeinde hat auf der Lohnsteuerkarte insbesondere einzutragen:

1. den Familienstand,
2. die Steuerklasse (§ 38b) in Buchstaben,
3. die Zahl der Kinderfreibeträge, und zwar für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 3 mit Ausnahme der Pflegekinder und der Kinder, die beim Arbeitnehmer nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zu berücksichtigen sind,
 - a) den Zähler 0,5, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag von 1 242 Deutsche Mark nach § 32 Abs. 6 Satz 1 zusteht, oder
 - b) den Zähler 1, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag von 2 484 Deutsche Mark zusteht, weil
 - aa) die Voraussetzungen des § 32 Abs. 6 Satz 2 vorliegen oder
 - bb) der andere Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahrs verstorben ist oder
 - cc) der Arbeitnehmer allein das Kind angenommen hat,
4. die Zahl der Kinder des Arbeitnehmers im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 3 mit Ausnahme der Pflegekinder und der Kinder, die beim Arbeitnehmer nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zu berücksichtigen sind; liegen bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vor, wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es dem Steuerpflichtigen zuzuordnen ist (§ 32 Abs. 7 Sätze 3 und 4).

Für die Eintragungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte gilt. Auf Antrag des Arbeitnehmers kann eine für ihn ungünstigere Steuerklasse, eine geringere Zahl der Kinderfreibeträge oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Hat der Arbeitnehmer Pflegekinder oder Kinder, die nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zu berücksichtigen sind, oder Kinder, die zu Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 32 Abs. 4 und 5), so ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse und nach Maßgabe der Nummern 3 und 4 die Zahl der Kinderfreibeträge sowie die Zahl der Kinder vom Finanzamt auf Antrag zu ändern; steht ein Pflegekind nur zum Arbeitnehmer in einem Pflegekindschaftsverhältnis, ist dieses Kind bei der Eintragung des Kinderfreibetrages mit dem Zähler 1 zu berücksichtigen. In den Fällen der Steuerklassen III und IV sind bei der Eintragung der Zahl der Kinderfreibeträge und der Zahl der Kinder auch Kinder

des Ehegatten zu berücksichtigen. Die Eintragung des Familienstandes, der Steuerklasse, der Zahl der Kinderfreibeträge und der Zahl der Kinder ist die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 179 Abs. 1 der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Der Eintragung braucht eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf nicht beigelegt zu werden."

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Familienstands“ die Worte „der Zahl der Kinderfreibeträge“ eingefügt und in Satz 2 die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Steuerklasse“ die Worte „höhere Zahl der Kinderfreibeträge“, nach dem Wort „oder“ das Wort „höhere“ eingefügt und das Zitat „§ 32 Abs. 6 und 7“ durch das Zitat „Absatzes 3 Satz 4“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Eintragung einer höheren Kinderzahl nach Absatz 3 Nr. 4 ist nicht zulässig, wenn das Kindschaftsverhältnis (§ 32 Abs. 1) in Beziehung zu beiden Ehegatten erst nach der im Laufe des Kalenderjahrs vollzogenen Eheschließung begründet wird, es sei denn, daß wegen der Eheschließung bereits eine Änderung der Steuerklassen vorgenommen worden ist.“

19. § 39a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Zitat „§ 32 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 8“ ersetzt.
 - bb) Die Nummer 4a wird gestrichen.
- b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Worte „§ 32 Abs. 8 Satz 2 und“ gestrichen.

20. In § 39b Abs. 2 und 3 werden das Zitat „§ 10c Abs. 7“ jeweils durch das Zitat „§ 10c Abs. 5“ und die Worte „Zahl der Kinder“ jeweils durch die Worte „Zahl der Kinderfreibeträge“ ersetzt.

21. § 39c Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Kinder“ durch das Wort „Kinderfreibeträge“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „und Zahl der Kinder“ durch die Worte „Zahl der Kinderfreibeträge, Zahl der Kinder“ ersetzt.

22. § 39 d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „oder, wenn sie mindestens ein Kind haben (§ 38 b Nr. 2), in die Steuerklasse II“ sowie die Worte „und Zahl der Kinder“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Zitat „§ 32 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 8“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. der Betrag, der nach § 33 a Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 4 wegen außergewöhnlicher Belastungen zu gewähren ist.“

23. In § 42 b Abs. 2 werden die Worte „Zahl der Kinder“ durch die Worte „Zahl der Kinderfreibeträge“ ersetzt.

24. § 46 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 b wird das Zitat „§ 10 c Abs. 7“ durch das Zitat „§ 10 c Abs. 5“ ersetzt.

b) Die Nummer 4 a wird wie folgt gefaßt:

„4 a. wenn bei einem Elternpaar

a) im Fall des § 32 Abs. 6 letzter Satz ein Elternteil die Übertragung des Kinderfreibetrags beantragt oder

b) im Fall des § 33 a Abs. 2 Satz 8 ein Elternteil die Übertragung des Anteils am abzuziehenden Ausbildungsfreibetrag beantragt oder

c) im Fall des § 33 b Abs. 5 Satz 3 beide Elternteile eine Aufteilung des Pauschbetrags für Körperbehinderte oder des Pauschbetrags für Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen.

Die Veranlagungspflicht besteht für jeden Elternteil, der Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit bezogen hat.“

c) In Nummer 5 werden die Worte „§ 32 Abs. 3 oder des § 32 a Abs. 6“ durch die Worte „§ 32 Abs. 7 oder des § 32 a Abs. 6 Nr. 1“ ersetzt.

d) In Nummer 7 werden nach dem Wort „beantragt“ die Worte „oder wenn der Arbeitnehmer und sein Ehegatte die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung nach den §§ 26, 26 c beantragen“ eingefügt.

25. § 50 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „§§ 24 a, 32 Abs. 2 sowie Abs. 4 bis 8“ durch die Worte „§ 24 a, § 32 Abs. 8 sowie § 33 a Abs. 1 für ein Kind des Arbeitnehmers im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5“ und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt sowie folgender Halbsatz angefügt: „die Jahres- und Monatsbeträge ermäßigen sich zeitanteilig, wenn Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 nicht während eines vollen Kalenderjahrs oder Kalendermonats zugeflossen sind.“

b) Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

26. § 51 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 51 a

Einkommensteuer als Maßstabsteuer

Für Steuern, die nach der veranlagten Einkommensteuer oder nach der Lohnsteuer bemessen werden, gilt als Maßstabsteuer die festgesetzte Einkommensteuer oder die Jahreslohnsteuer nach Abzug

1. von 300 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen, für das ein Kinderfreibetrag von 1 242 Deutsche Mark,

2. von 600 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen, für das ein Kinderfreibetrag von 2 484 Deutsche Mark

vom Einkommen abgezogen wird (§ 32 Abs. 6). Wird die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben, ist der Abzugsbetrag nach Satz 1 bei jedem Ehegatten zur Hälfte zu berücksichtigen.“

27. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Jahreszahl „1985“ durch die Jahreszahl „1986“ und jeweils die Jahreszahl „1984“ durch die Jahreszahl „1985“ ersetzt.

b) Absatz 14 wird gestrichen.

c) Absatz 18 wird gestrichen.

d) Nach Absatz 23 a wird folgender Absatz 23 b eingefügt:

„(23 b) § 32 a Abs. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1988 anzuwenden. Für die Veranlagungszeiträume 1986 und 1987 ist § 32 a Abs. 1, Abs. 4 und 5 in der folgenden Fassung anzuwenden:

(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32 b, 34 und 34 b jeweils in Deutsche Mark

1. für zu versteuernde Einkommen bis 4 536 Deutsche Mark (Grundfreibetrag): 0;
2. für zu versteuernde Einkommen von 4 537 Deutsche Mark bis 18 035 Deutsche Mark:
 $0,22 \times - 998$;
3. für zu versteuernde Einkommen von 18 036 Deutsche Mark bis 80 027 Deutsche Mark:
 $((2,10 y - 56,02) y + 600) y + 2 200) y + 2 962$;
4. für zu versteuernde Einkommen von 80 028 Deutsche Mark bis 130 031 Deutsche Mark:
 $(42 z + 5 180) z + 29 417$;
5. für zu versteuernde Einkommen von 130 032 Deutsche Mark an:
 $0,56 \times - 16 433$.

„x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen. „y“ ist ein Zehntausendstel des 18 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 80 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 130 031 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 4 (Einkommensteuer-Grundtabelle).

(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 34 und 34b das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren). Für zu versteuernde Einkommen bis 260 063 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 5 (Einkommensteuer-Splittingtabelle).“

- e) Der bisherige Absatz 23b wird gestrichen.
- f) In Absatz 24 wird nach dem Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen solche, für die er einen Kinderfreibetrag erhält.“
- g) Absatz 25 wird gestrichen.
- h) Absatz 26 wird wie folgt gefaßt:
„(26) § 34f des Einkommensteuergesetzes 1983 in der Fassung der Bekanntmachung

vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) ist weiterhin bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1986 gestellt worden ist oder die auf Grund eines vor dem 1. Januar 1986 rechtswirksam abgeschlossenen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind. Satz 1 gilt entsprechend bei Ausbauten oder Erweiterungen an einem Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus oder an einer Eigentumswohnung.“

28. § 53b wird gestrichen.

29. Die Anlagen 1 (zu § 32a Abs. 4) und 2 (zu § 32a Abs. 5) werden durch die Anlagen 1 und 2 zu diesem Gesetz ersetzt.

30. Als Anlagen 4 und 5 (zu § 52 Abs. 23b) werden die Anlagen 3 und 4 zu diesem Gesetz angefügt.

Artikel 2

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716), wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Klammerzitat „(§ 3 Abs. 1 letzter Satz)“ durch das Klammerzitat „(§ 3 Abs. 3)“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „§ 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Worte „§ 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Klammerzitat „(§ 3 Abs. 1 letzter Satz)“ durch das Klammerzitat „(§ 3 Abs. 3)“ ersetzt und nach den Worten „nach § 26a“ die Worte „oder § 26c“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Worten „nach § 26a“ die Worte „oder § 26c“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei einem Kind (§ 3 Abs. 2) bestimmen sich die Höhe der Einkommensgrenze und das maßgebende Einkommen nach den Verhältnissen der Person, mit der das Kind eine Höchstbetragsgemeinschaft (§ 3 Abs. 5) bildet.“

2. § 2 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Prämienberechtigte, die im Sparjahr (§ 4 Abs. 1) eine Höchstbetragsgemeinschaft (§ 3 Abs. 5) bilden, können ihr Wahlrecht nur einheitlich ausüben.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „denen im Kalenderjahr, in dem die prämierten begünstigten Aufwendungen geleistet worden sind, gemeinsam der Höchstbetrag des § 3 Abs. 2 zusteht“ durch die Worte „die im Sparjahr (§ 4 Abs. 1) eine Höchstbetragsgemeinschaft (§ 3 Abs. 5) bilden“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 2)“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:
„(2) Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind:
 1. Kinder, die im ersten Grad mit dem Prämienberechtigten oder seinem Ehegatten verwandt sind;
 2. Pflegekinder. Das sind Personen, mit denen der Prämienberechtigte oder sein Ehegatte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist und die er in seinen Haushalt aufgenommen hat. Voraussetzung ist, daß das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und der Prämienberechtigte oder sein Ehegatte das Kind mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält,

wenn sie mindestens während eines Teils des Sparjahrs (§ 4 Abs. 1) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren. Ein Kind eines unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, ist dem Elternteil zuzuordnen, in dessen Wohnung es erstmals im Kalenderjahr mit Hauptwohnung gemeldet war. War das Kind nicht in einer Wohnung eines Elternteils oder war es in einer gemeinsamen Wohnung der Eltern mit Hauptwohnung gemeldet, so ist es der Mutter zuzuordnen; es wird statt der Mutter dem Vater zugeordnet, wenn dieser durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß das Kind zu seinem Haushalt gehört hat.

(3) Ehegatten im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die während des ganzen Sparjahrs (§ 4 Abs. 1) verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben und beide mindestens während eines Teils des Sparjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.
- d) In dem neuen Absatz 4 wird der Klammerzusatz „(Absatz 1 letzter Satz)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 3)“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
„(5) Die in Absatz 4 bezeichneten Höchstbeträge stehen den Prämienberechtigten und ihren Kindern (Absatz 2) gemeinsam zu (Höchstbetragsgemeinschaft). Dabei bemißt sich die Prämie für Sparbeiträge eines Kindes nach den Vorschriften, die für die Person gelten, mit der das Kind eine Höchstbetragsgemeinschaft bildet.“

- 4. In § 10 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1984“ durch die Jahreszahl „1986“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Spar-Prämiengesetzes

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592), wird wie folgt geändert:

1. § 1 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Klammerzitat „(§ 2 Abs. 1 letzter Satz)“ durch das Klammerzitat „(§ 2 Abs. 3)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „§ 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden das Klammerzitat „(§ 2 Abs. 1 letzter Satz)“ durch das Klammerzitat „(§ 2 Abs. 3)“ ersetzt und nach den Worten „§ 26 a“ die Worte „oder § 26 c“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach den Worten „nach § 26 a“ die Worte „oder § 26 c“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei einem Kind (§ 2 Abs. 2) bestimmen sich die Höhe der Einkommensgrenze und das maßgebende Einkommen nach den Verhältnissen der Person, mit der das Kind eine Höchstbetragsgemeinschaft (§ 2 Abs. 5) bildet.“

2. In § 1b werden die Worte „denen im Kalenderjahr der Sparleistung gemeinsam der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 zusteht“ durch die Worte „die im Sparjahr (§ 3 Abs. 1) eine Höchstbetragsgemeinschaft (§ 2 Abs. 5) bilden“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 2)“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Kinder, die im ersten Grad mit dem Prämiensparer oder seinem Ehegatten verwandt sind;

2. Pflegekinder. Das sind Personen, mit denen der Prämiensparer oder sein Ehegatte durch ein familienähnliches, auf länger Dauer berechnetes Band verbunden ist und die er in seinen Haushalt aufgenommen hat. Voraussetzung ist, daß das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und der Prämiensparer oder sein Ehegatte das Kind mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält,

wenn sie mindestens während eines Teils des Sparjahrs (§ 3 Abs. 1) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren. Ein Kind eines unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, ist dem Elternteil zuzuordnen, in dessen Wohnung es erstmals im Kalenderjahr mit Hauptwohnung gemeldet war. War das Kind nicht in einer Wohnung eines Elternteils oder war es in einer gemeinsamen Wohnung der Eltern mit Hauptwohnung gemeldet, so ist es der Mutter zuzuordnen; es wird statt der Mutter dem Vater zugeordnet, wenn dieser durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß das Kind zu seinem Haushalt gehört hat.

(3) Ehegatten, im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die während des ganzen Sparjahrs (§ 3 Abs. 1) verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben und beide mindestens während eines Teils des Sparjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

d) In dem neuen Absatz 4 wird der Klammerzusatz „(Absatz 1 letzter Satz)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 3)“ ersetzt.

e) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die in Absatz 4 bezeichneten Höchstbeträge stehen den Prämiensparern und ihren Kindern (Absatz 2) gemeinsam zu (Höchstbetragsgemeinschaft). Dabei bemißt sich die Prämie für die Sparbeiträge eines Kindes nach den Vorschriften, die für die Personen gelten, mit der das Kind eine Höchstbetragsgemeinschaft bildet.“

4. In § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „sind“ der Klammerzusatz „(Sparjahr)“ eingefügt.

5. In § 8 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1984“ durch die Jahreszahl „1986“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Vierten Vermögensbildungsgesetzes

Das Vierte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1984 (BGBl. I S. 201) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt: „Die Einkommengrenze erhöht sich für jeden Kinderfreibetrag von 1 242 Deutsche Mark, der beim Arbeitnehmer abgezogen wird, um 900 Deutsche Mark und für jeden Kinderfreibetrag von 2 484 Deutsche Mark um 1 800 Deutsche Mark.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Zitat „§ 32 Abs. 4 bis 7“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1 bis 5, Abs. 7 Sätze 3 und 4“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Für die Berechnung hat der Arbeitgeber die auf der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Bescheinigung eingetragene Kinderzahl zu berücksichtigen.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1983“ durch die Jahreszahl „1985“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Zitat „§ 12 Abs. 1 Satz 3“ die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1984 (BGBl. I S. 201)“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225), geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1828), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „das“ die Worte „nach § 39 Abs. 3 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Kinderzuschlag wird auch für ein Kind des Arbeitnehmers gewährt, das wegen § 39 Abs. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes nicht auf der Lohnsteuerkarte oder auf einer entsprechenden Bescheinigung eingetragen worden ist.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 ermäßigen sich die in Absatz 4 Sätze 3 und 4 genannten Beträge des Kinderzuschlags für die Lohnabrechnungszeiträume auf die Hälfte, in denen beide Ehegatten Anspruch auf die Zulage nach Absatz 1 haben.“
 - bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte „Eintragung des Kindes auf der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitnehmers“ durch die Worte „Berücksichtigung des Kindes“ ersetzt.
2. In § 31 Abs. 1 werden die Jahreszahl „1982“ durch die Jahreszahl „1986“ und die Jahreszahlen „1981“ jeweils durch die Jahreszahlen „1985“ ersetzt.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

14.06.85

C

— 1 —

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Gesetz zur leistungsfördernden Steuersenkung
und zur Entlastung der Familie
(Steuersenkungsgesetz 1986/1988 - StSenkG 1986/1988)

Der Bundesrat hat in seiner 552. Sitzung am 14. Juni 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 24. Mai 1985 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung angenommen:

Die Zustimmung zum sogenannten Realsplitting (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG) gilt derzeit für jeweils einen Veranlagungszeitraum. An dieser Rechtslage sollte sich auch in Zukunft nichts ändern. Entgegen der Auffassung des Deutschen Bundestages (vgl. Buchstabe b der EntschlieÙung in zu-Drs. 240/85) sollte die Ausdehnung der Wirksamkeit auf mehr als einen Veranlagungszeitraum nicht erwogen werden.

Begründung:

Das sog. Realsplitting, bei dem die Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten beim unterhaltsverpflichteten Ehegatten als Sonderausgaben abgezogen und beim unterhaltsberechtigten Ehegatten als steuerpflichtige Einkünfte erfaßt werden, ist gesetzlich von der Zustimmung des Unterhaltsberechtigten abhängig. Dies ist in der Regel die Frau.

Ihre Entscheidung zur Zustimmung ist u.a. davon abhängig, ob sich für sie Mehrbeträge an Einkommensteuer oder Kirchensteuer ergeben, ob ihr einkommensabhängige staatliche Leistungen (z.B. Wohngeld,

240/85 C

- 2 -

BAFöG) entgehen und davon, ob der Unterhaltsverpflichtete bereit ist, ihr evtl. finanzielle Einbußen zu ersetzen.

Eine für einen längeren Zeitraum als den einjährigen Veranlagungszeitraum erteilte Zustimmung setzt sie **außerstande**, Veränderungen im eigenen Bereich (z.B. Einkommen, Wohnverhältnisse, Alter zu betreuender Kinder) bei der Erteilung der Zustimmung zu berücksichtigen.

Da der Antrag auf Abzug der Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben ohnehin für jedes Kalenderjahr neu zu stellen ist, ist auch aus diesem Grunde nicht ersichtlich, warum die Zustimmung für einen längeren Zeitraum erteilt werden soll.